

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2005

Ausgegeben am 30. Juni 2005

Teil II

206. Verordnung: Änderung des Anhangs VII des Bundesvergabegesetzes 2002

206. Verordnung der Bundesregierung betreffend die Änderung des Anhangs VII des Bundesvergabegesetzes 2002

Auf Grund des § 191 Abs. 3 Bundesvergabegesetz 2002, BGBl. I Nr. 99/2002, wird Anhang VII wie folgt geändert:

1. In Anhang VII Punkt A. „Für Bauaufträge“ wird im letzten Gedankenstrich der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und es werden folgende Gedankenstriche angefügt:

- „- für die Tschechische Republik das ‚obchodní rejstřík‘;
- für Estland das ‚Keskäriregister‘;
- im Falle Zyperns wird der Unternehmer aufgefordert, gemäß dem Gesetz über die Registrierung und Prüfung des zivilen Ingenieurwesens und der Bauunternehmer (Συμβούλιο Εγγραφής και Ελέγχου Εργοληπτών Οικοδομικών και Τεχνικών Έργων) eine Bescheinigung des Rates für die Registrierung und Prüfung des zivilen Ingenieurwesens und der Bauunternehmer vorzulegen;
- für Lettland das ‚Uzņēmumu reģistrs‘ (Unternehmensregister);
- für Litauen das ‚Juridinių asmenų registras‘;
- für Ungarn das ‚Cégnyilvántartás‘ oder das ‚egyéni vállalkozók jegyzői nyilvántartása‘;
- für Malta hat ein Bieter (oder Lieferant) seine ‚numru ta' registrazzjoni tat- Taxxa tal- Valur Mizzjud (VAT) u n- numru tal-licenzja ta' kummerċ‘ sowie, wenn er einen Geschäftspartner hat oder ein Unternehmen ist, die einschlägige Registriernummer anzugeben, die von der maltesischen Finanzdienstbehörde ausgegeben wurde;
- für Polen das ‚Krajowy Rejestr Sądowy‘ (Nationales Gerichtsregister);
- für Slowenien das ‚Sodni register‘ und das ‚obrtni register‘;
- für die Slowakei das ‚Obchodný register‘.“

2. In Anhang VII Punkt B. „Für Lieferaufträge“ wird im letzten Gedankenstrich der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und es werden folgende Gedankenstriche angefügt:

- „- für die Tschechische Republik das ‚obchodní rejstřík‘;
- für Estland das ‚Keskäriregister‘;
- im Falle Zyperns kann der Unternehmer aufgefordert werden, eine Bescheinigung des Unternehmensregisters und treuhändischen Verwalters (Εφορος Εταιρειών και Επίσημος Παραλήπτης) vorzulegen, durch die er als körperschaftlich organisiertes oder als eingetragenes Unternehmen ausgewiesen wird, oder falls dies nicht bescheinigt werden kann, eine Bescheinigung über die von ihm abgegebene eidesstattliche Erklärung vorzulegen, dass er den betreffenden Beruf in dem Lande, in dem er niedergelassen ist, an einem bestimmten Ort und unter einer bestimmten Firmenbezeichnung ausübt;
- für Lettland das ‚Uzņēmumu reģistrs‘ (Unternehmensregister);
- für Litauen das ‚Juridinių asmenų registras‘;

- für Ungarn das „Cégnyilvántartás“, das „egyéni vállalkozók jegyzői nyilvántartása“ oder im Falle nicht eingetragener Einzelpersonen eine Bescheinigung darüber, dass diese Person berechtigt ist, die betreffende Geschäftstätigkeit oder den betreffenden Beruf auszuüben;
- für Malta hat ein Bieter (oder Lieferant) seine „numru ta' registrazzjoni tat- Taxxa tal- Valur Miżjud (VAT) u n- numru tal-liċenzja ta' kummerċ“ sowie, wenn er einen Geschäftspartner hat oder ein Unternehmen ist, die einschlägige Registriernummer anzugeben, die von der maltesischen Finanzdienstbehörde ausgegeben wurde;
- für Polen das „Krajowy Rejestr Sądowy“;
- für Slowenien das „Sodni register“ und „obrtni register“;
- für die Slowakei das „Obchodný register“.

3. In Anhang VII Punkt C. „Für Dienstleistungsaufträge“ wird im letzten Gedankenstrich der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und es werden folgende Gedankenstriche angefügt:

- „- für die Tschechische Republik das „obchodní rejstřík“;
- für Estland das „Keskäriregister“;
- im Falle Zyperns kann der Unternehmer aufgefordert werden, eine Bescheinigung des Unternehmensregisters und treuhändischen Verwalters (Εφορος Εταιρειών και Επίσημος Παραλήπτης) vorzulegen, durch die er als körperschaftlich organisiertes oder als eingetragenes Unternehmen ausgewiesen wird, oder falls dies nicht bescheinigt werden kann, eine Bescheinigung über die von ihm abgegebene eidesstattliche Erklärung vorzulegen, dass er den betreffenden Beruf in dem Lande, in dem er niedergelassen ist, an einem bestimmten Ort und unter einer bestimmten Firmenbezeichnung ausübt;
- für Lettland das „Uzņēmumu reģistrs“ (Unternehmensregister);
- für Litauen das „Juridinių asmenų registras“;
- für Ungarn das „Cégnyilvántartás“, das „egyéni vállalkozók jegyzői nyilvántartása“, bestimmte „szakmai kamarák nyilvántartása“ oder im Falle bestimmter Tätigkeiten eine Bescheinigung darüber, dass diese Person berechtigt ist, die betreffende Geschäftstätigkeit oder den betreffenden Beruf auszuüben;
- für Malta hat ein Bieter (oder Lieferant) seine „numru ta' registrazzjoni tat- Taxxa tal- Valur Miżjud (VAT) u n- numru tal-liċenzja ta' kummerċ“ sowie, wenn er einen Geschäftspartner hat oder ein Unternehmen ist, die einschlägige Registriernummer anzugeben, die von der maltesischen Finanzdienstbehörde ausgegeben wurde;
- für Polen das „Krajowy Rejestr Sądowy“ (Nationales Gerichtsregister);
- für Slowenien das „Sodni register“ und „obrtni register“;
- für die Slowakei das „Obchodný register“.

Schüssel Gorbach Plassnik Gehrer Rauch-Kallat Prokop Platter Miklautsch Pröll Haubner Bartenstein

